

# WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG BERGBAU



An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
  
4000 Düsseldorf

Zitelmannstraße 9-11  
Postfach 12 02 80  
5300 Bonn 1  
Tel. Durchw.: (02 28) 54 00 2(0)- 71  
FS: 8 869 566 wvb d  
  
26. Februar 1988



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. März 1988 zu "Abfallgesetz für  
das Land Nordrhein-Westfalen" und "Gesetz über die Gründung des Abfall-  
entsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen"**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau bedankt sich für die Gelegenheit,  
den Abgeordneten der befaßten Ausschüsse schriftlich und mündlich ihre  
Stellungnahme zu den vorgelegten Gesetzentwürfen der Landesregierung  
vorzutragen.

Mit den vorgelegten Gesetzentwürfen verfolgt die Landesregierung vor  
allem den Zweck, Mittel zur Finanzierung der Sanierung herrenloser  
Altlasten aufzubringen. Wir unterstützen diesen Gesetzeszweck im Sinne  
eines Beitrages zu einer außerordentlichen staatlichen Aufgabe, deren  
Lösung auch im industriellen Interesse liegt.

Inzwischen ist allerdings eine neue Lage eingetreten. Die Rechtswissen-  
schaftler Professor Friauf, Professor Kloepfer und Professor Breuer  
haben erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Lizenzmodell  
erhoben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der hier vom Land Nord-

rhein-Westfalen in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenz. Diese Bedenken werden offensichtlich durch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten von Professor Salzwedel nicht ausgeräumt. Im einzelnen wird dies von der Landesvertretung des BDI ausgeführt werden.

Es ist daher notwendig, rasch ein verfassungsrechtlich tragfähiges Konzept zur Aufbringung eines finanziellen Beitrages zur Sanierung herrenloser Altlasten anzustreben. Wir erklären unsere Bereitschaft, daran konstruktiv mitzuwirken.

Dieses Konzept müßte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es wäre daran festzuhalten, damit auch die Förderung von Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen zu verknüpfen.
- Neben den Beiträgen der Industrie müßten auch entsprechend konkrete Beiträge des Landes und der Kommunen zur Finanzierung herrenloser Altlasten gewährleistet sein.
- Die von der Wirtschaft bereitzustellenden Mittel müßten durch einen festzulegenden Jahresbetrag begrenzt werden, um die Berechenbarkeit für die Unternehmen zu gewährleisten und Standortnachteile für Nordrhein-Westfalen zu vermeiden.
- Die von der Wirtschaft aufzubringenden Mittel müßten differenziert nach dem Gefährdungspotential der Abfälle sowie nach Eigen- und Fremdentsorgung erhoben werden. Das gilt besonders für die homogenen Massenauffälle, die nicht wegen ihrer Gefährlichkeit, sondern wegen des Mengenaufkommens gemäß § 3 Abs. 3 Abfallgesetz von den Kommunen ausgeschlossen werden.
- Um Doppelbelastungen zu vermeiden, dürften nur Abfälle belastet werden, die einer Deponie zugeführt werden sollen.

MMZ 10/1885

Die großen Rückstandsmengen der Braunkohlen- und Steinkohlenverstromung müßten ihrem vergleichsweise niedrigen Gefährdungspotential entsprechend bewertet werden. Eine zu hohe Abgabenbelastung der Verstromungsrückstände würde dazu führen, daß die durch weltweit führende Entschwefelungs- und Entstickungsaufgaben hoch belastete Stromerzeugung aus heimischer Stein- und Braunkohle abermals besonders verteuert würde, was der von Bundes- und Landesregierung vertretenen Kohlepolitik zuwider laufen würde.

Mit freundlichen Grüßen und

G l ü c k a u f

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG BERGBAU  
i.V.



(Drath)



(v. Mäßenhausen)